

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Beurteilung  
sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der  
bremischen Beamten (BremBeurtV)  
Entwurf**

vom

Aufgrund des § 59 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17– 2040- s-1<), das zuletzt durch Gesetz vom Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 27. März 2012 (Brem.GBl. S. 133) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere  
Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen  
Beamten (BremBeurtV)**

Die Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamten vom 01. September 2006 (Brem.Gbl. S. 154), die zuletzt durch die Laufbahnrechtsneuregelungsverordnung – Artikel 5 – vom 09. März 2010 (Brem. GBl. S. 249) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
    - „(1) Die Beurteiler erstellen die Beurteilung in eigener Verantwortung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
    - (2) Für die Erstbeurteilung sind grundsätzlich die direkten Vorgesetzten zuständig. Die Zweitbeurteilung erfolgt grundsätzlich durch den nächsthöheren Vorgesetzten. Der Dienstvorgesetzte kann sich die Zweitbeurteilung vorbehalten oder einen anderen Bediensteten als den nächsthöheren Vorgesetzten bestimmen.
    - (3) Der Zweitbeurteiler kann von der Bewertung einzelner Merkmale oder der Gesamtnote sowie von der Eignungs- und Befähigungsprognose des Erstbeurteilers abweichen, wenn dies zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes oder aufgrund eigener Erkenntnisse angezeigt ist. Eine abweichende Bewertung ist zunächst mit dem Erstbeurteiler zu erörtern und schließlich in der Beurteilung zu begründen; § 11 Abs. 2 ist entsprechend zu beachten. Die Bewertungen der Zweitbeurteiler gehen denen der Erstbeurteiler vor.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Zweitbeurteiler kann weitere Beurteiler hinzuziehen, wenn ihm die Beurteilung durch den Erstbeurteiler nicht ausreichend erscheint.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

## Entwurf

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "soll" durch das Wort "kann" ersetzt.

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern Regelbeurteilungen durchgeführt werden, soll eine Beurteilung aus besonderem Anlass durch eine Regelbeurteilung oder eine nach § 9 bestätigte Regelbeurteilung ersetzt werden, die nicht älter als zwölf Monate sein darf.“

5. In § 9 Satz 1 wird das Wort "Beurteilung" durch das Wort "Regelbeurteilung" und die Wörter „Dienstvorgesetzten oder dem von ihm bestimmten Bediensteten“ durch die Wörter „Erstbeurteiler und den Zweitbeurteiler“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern Regelbeurteilungen durchgeführt werden, führt der Erstbeurteiler mindestens einmal innerhalb des Beurteilungszeitraumes mit dem Beamten ein Beurteilungsgespräch über sein aktuelles Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dienstvorgesetzte oder der von ihm bestimmte Bedienstete“ durch das Wort „Erstbeurteiler“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sofern ausschließlich anlassbezogen beurteilt wird, soll die Rückmeldung zur Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten durch andere geeignete Personalentwicklungsinstrumente periodisch kommuniziert werden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern der Zweitbeurteiler eine von der Beurteilung des Erstbeurteilers abweichende Gesamtnote festlegt oder von dessen Eignungs- und Befähigungsprognose abweicht, ist die Beurteilung vom Zweitbeurteiler zu eröffnen. Der Erstbeurteiler ist in diesen Fällen auf Wunsch des Beamten hinzuzuziehen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die Wörter „ein von ihm bestimmter Bediensteter“ werden durch das Wort „Zweitbeurteiler“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Entwurf

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

## Entwurf

### Begründung:

#### Allgemeines:

Die am 01.09.2006 in Kraft getretene Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamten (BremBeurtV) läuft mit Ablauf des 31.08.2014 aus.

Das Auslaufen der BremBeurtV soll entsprechend dem Zweck befristeter Umsetzung genutzt werden, um die Praxiserfahrungen der Ressorts in eine Aktualisierung der BremBeurtV einfließen zu lassen. Dabei wurden von den Verwaltungsleitungen der Ressorts folgende Eckpunkte für das Beurteilungsverfahren identifiziert:

- Wegen des relativ hohen Verwaltungsaufwandes Regelbeurteilungssystems soll die Entscheidung, ob regelmäßig oder anlassbezogen beurteilt wird, den Ressorts überlassen bleiben,
- zur Förderung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes sollen zukünftig die Dienstvorgesetzten oder von ihnen bestimmte Bedienstete Beurteiler sein,
- der Beurteilungsbogen soll verschlankt werden.

Bislang hatten die Dienstvorgesetzten keinen Einfluss auf die Beurteilungsergebnisse, da die direkten Vorgesetzten als Beurteiler an keinerlei Weisung gebunden waren.

In Zukunft soll es einen Erst- und einen Zweitbeurteiler geben. Da die direkten Vorgesetzten die zu Beurteilenden im täglichen Arbeitsleben erleben, sollen sie als Erstbeurteiler eingesetzt werden. Der nächst höhere Vorgesetzte übernimmt die Aufgabe des Zweitbeurteilers. Der Dienstvorgesetzte kann sich die Zweitbeurteilung vorbehalten oder diese Aufgabe einem anderen Bediensteten als dem nächst höheren Vorgesetzten übertragen. Der Zweitbeurteiler kann der Erstbeurteilung folgen, muss dies aber nicht. Hat er andere Erkenntnisse zur Eignung, Befähigung und Leistung, so kann er dies mit der Zweitbeurteilung zum Ausdruck bringen. Auch wenn durch die Erstbeurteilung die Einhaltung des einheitlichen Beurteilungsmaßstabes gefährdet wird, kann der Zweitbeurteiler dies mit einem abweichenden Beurteilungsergebnis zum Ausdruck bringen. Die Beurteilung des Zweitbeurteilers ist ausschlaggebend. Der Gefahr einer Schwächung der Führungsverantwortung wird dadurch vorgebeugt, dass die Beurteilung immer dann vom Zweitbeurteiler selbst zu eröffnen ist, wenn er in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung oder von der Eignungs- und Befähigungsprognose von der Bewertung des Erstbeurteilers abweicht.

Die Verschlinkung des Beurteilungsbogens als Anlage zu den Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 15. Juli 2008 wird parallel an die Anpassung der BremBeurtV durch eine dann ohnehin notwendige Änderung der Beurteilungsrichtlinien erfolgen.

## Entwurf

### Zu Artikel 1

#### Zu 1.:

Durch Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Wahlmöglichkeit zwischen anlassbezogener und regelmäßiger Beurteilung der Beamten realisiert.

#### Zu 2.:

Im Grundsatz war der direkte Vorgesetzte bislang auch Beurteiler. Der Dienstvorgesetzte oder ein von ihm bestimmter Bediensteter konnten sich die Beurteilung zwar vorbehalten. Taten sie dies jedoch nicht, hatten sie keinerlei Mitspracherecht bei den jeweiligen Beurteilungsergebnissen. Zukünftig soll grundsätzlich der nächst höhere Vorgesetzte als Zweitbeurteiler eingesetzt werden um die Beurteilung des direkten Vorgesetzten ggf. zu bestätigen. Der Dienstvorgesetzte kann sich die Zweitbeurteilung vorbehalten oder diese Aufgabe dort, wo die örtlichen Gegebenheiten dies sinnvoll erscheinen lassen, auf einen anderen als den nächst höheren Vorgesetzten übertragen. Die Beurteilung des Zweitbeurteilers ist ausschlaggebend. Damit wird das Gesamtgefüge der Beurteilungsergebnisse auf eine breitere Basis gestellt und die Vereinheitlichung des Beurteilungsmaßstabes sichergestellt.

#### Zu 3.:

Zukünftig soll es der obersten Dienstbehörde generell überlassen bleiben zu entscheiden, ob und für welche Teile Ihres Zuständigkeitsbereiches anlassbezogene oder regelmäßige Beurteilungen durchgeführt werden sollen.

#### Zu 4.:

Die Anpassung des Absatzes 2 ist durch die Wahlmöglichkeit zwischen anlassbezogener und regelmäßiger Beurteilung notwendig geworden.

#### Zu 5.:

In § 8 wird klargestellt, dass eine bestätigende Beurteilung nur eine Regelbeurteilung ersetzen kann, nicht jedoch eine anlassbezogene Beurteilung.

#### Zu 6.:

Beurteilungsgespräche, in denen ausschließlich die Vermittlung des aktuellen Eignungs-, Befähigungs- Leistungsbildes im Vordergrund steht, sollen nur noch dann durchgeführt werden müssen, wenn ein Regelbeurteilungssystem angewendet wird. Bei anlassbezogenen Beurteilungen soll auf eine regelmäßige Rückmeldung zur gezeigten Eignung, Befähigung und Leistung nicht gänzlich verzichtet werden, sondern andere geeignete Personalentwicklungsinstrumente, wie z.B. das Jahresgespräch, genutzt werden.

#### Zu 7.:

Um den Zweitbeurteiler zu entlasten, soll die Beurteilung grundsätzlich vom Erstbeurteiler eröffnet werden. Wird der Beurteilungsentwurf jedoch nicht vom Zweitbeurteiler mitgetragen und führt dies zu einer Änderung der Gesamtnote oder

## Entwurf

der Eignungs- und Befähigungsprognose zur umfassenden Potentialeinschätzung, so ist dies dem Beamten durch den Zweitbeurteiler in einem Gespräch zu erörtern und zu begründen.

zu 8.:

Satz 2 des Absatzes 1 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden und kann daher gestrichen werden.

Die beabsichtigte Entfristung der BremBeurtV macht eine Streichung des Absatzes 3 notwendig.

## Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.